

## **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 17.10.2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde Stelle erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und –automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Der Steuer unterliegen nicht:

1. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
2. Spielgeräte auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Spielgerätes.
- (2) Als Betreiber gilt derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner ist auch
  1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

### **§ 4 Erhebungsform**

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

### **§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Bruttokasse sind die Geldeinwürfe zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich der vom Gerät ausgeworfenen Geldbeträge, Röhrenauf-Füllungen, Falsch- und Fehlgeld (im Zählwerkdruck als „Saldo 2“ ausgewiesener Betrag).
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräte-namen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte und Auszahlungsquoten. Ein ggf. negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Auslesezeitraum ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgelt-pflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## **§ 7 Steuersätze**

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz
- |    |  |                                  |
|----|--|----------------------------------|
| a) | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen<br>im Sinne von § 33 i GewO | 15 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) | an allen anderen Aufstellungsorten                                   | 12 v. H. des Einspielergebnisses |
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und jedes Gerät
- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen<br>im Sinne von § 33 i GewO | 36,00 EUR  |
| b) | an allen anderen Aufstellungsorten                                   | 18,00 EUR. |
- (3) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, mit denen sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung, Verharmlosung oder Simulierung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 2 für jeden angefangenen Kalendermonat 500,00 EUR je Gerät.

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

## **§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Stelle vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 Abgabenordnung (AO). Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Die Ausdrücke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrücke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal pro Gerät versteuert. Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch Bescheid. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates / Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Stelle die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Stelle die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 10 Fälligkeit**

- (1) Der nach § 9 Abs.1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums an die Gemeinde Stelle zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufzubewahren.

## **§ 12 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Stelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde Stelle ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Stelle ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Stelle Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 11 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 15 Personenbezeichnung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.1985 und die 1. Änderungssatzung vom 28.09.1988 außer Kraft.

Stelle, den 22.10.2012.



Uwe Sievers  
(Bürgermeister)

